

Begründung

zur 3. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes "Spittelbreite" der Stadt Barby

1. Zweck und Erforderlichkeit der Änderung

3 Seiten

Aufgrund des ungünstigen Zuschnitts der Reihenhausgrundstücke und der sehr geringen Nachfrage nach diesen war es der Stadt Barby seit der Genehmigung des Bebauungsplanes (5. Mai 1992) nicht möglich, für einen Großteil dieser Grundstücke Interessenten zu finden.

Im Gegensatz dazu zeigt sich die Nachfrage nach Einzelhausstandorten sehr groß, so daß alle entsprechenden Grundstücke bereits bebaut bzw. vergeben sind und weiterer diesbezüglicher Bedarf besteht.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit geschaffen, in Kürze das Ziel des Bebauungsplanes, die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes, zu erreichen.

Die Änderung des Bebauungsplanes bildet die Voraussetzungen für eine weitere zügige Bebauung des Gebietes und trägt somit zur Schaffung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse bei.

2. Umfang der Änderung

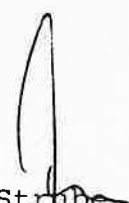
In den Bereichen, in denen der Bebauungsplan bislang eine Bebauung mit Hausgruppen vorsah, wird eine Einzelhausbebauung festgesetzt (siehe Teil A).

Die Festsetzungen des fortgeltenden Bebauungsplanes gelten für die geänderten Teile fort (siehe Teil B).

Die Begründung zum fortgeltenden Bebauungsplan gilt für die geänderten Teile ebenfalls fort.

Barby, den 21.06.1996




Strube
Bürgermeister

2. Änderung zum Teil B des Bebauungsplanes

"Spittelbreite" in Barby

- Textteil -

Die Änderung umfaßt folgende Festlegungen:

Das Bebauungsgebiet wird bebaut mit:

- 45 Häusern als Einzelstandort
- 6 Häusern als Doppelhausbebauung
- 28 Häusern als Reihenhausbauung
von 4 - 7 Hauseinheiten
- Komplexbebauung mit Funktionsunterlagerung
und Eigentumswohnungen

Die Erhöhung der Summe der Einzelstandorte ergibt sich aus der Vereinzelnung von 2 Doppelhausstandorten.

Weiterhin wird folgende Ergänzung aufgenommen:

Genäß Beschluß des Stadtrates der Stadt Barby vom 29.11.94 wird für das Bebauungsgebiet "Spittelbreite" ein Kaufgebot festgesetzt.

Dieses Kaufgebot begrenzt die Frist zwischen Eintragung eines Interessenten für ein bestimmtes Grundstück und dem Kauf des Grundstückes auf ~~6 Monate~~ ^{8 Wochen} geändert mit Besamß vom 27.11.95
Nicht eingerechnet wird die Frist zur Bereitstellung eines Notartermins durch die Verwaltung.

Dieses Kaufgebot betrifft sowohl bereits vorliegende wie auch künftige Bewerbungen für ein Grundstück.

Bei Überschreitung der Frist wird die entsprechende Bewerbung hinfällig.



Barby, den 30.11.1994

Strube
Bürgermeister

i. V.

**1. Änderung zum Teil B
des Bebauungsplanes Barby - Spittelbreite
- Textteil -**

Die Änderung umfaßt folgende Festlegungen:

Das Bebauungsgebiet wird bebaut mit

- 41 Häusern als Einzelstandort
- 10 Häusern als Doppelhausbebauung
- 28 Häusern als Reihenhausbauung
von 4 - 7 Hauseinheiten
- Komplexbebauung mit Funktionsunterlagerung
und Eigentumswohnungen

Die Erhöhung der Summe der Einzelstandorte ergibt sich durch die Vereinzelung von drei Doppelhausstandorten.

Zusätzlich werden die als Stellflächen ausgewiesene Fläche zwischen R 23 und E 29 in zwei Einzelstandorte umgewandelt.

Im Rahmen der verkehrstechnischen Erschließung entfällt die vorgesehene Lösung im Bereich der Einfahrt Magdeburger Tor - Garagenkomplex -.

Die Zubringerstraße vor den Garagen, einschließlich Einengung (Babsi's Klause) wird in der vollen Breite als Zubringerstraße ausgebaut.

Die 2. Zubringerstraße hinter den Garagen, als Einfahrt gedacht, entfällt.